

# Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon

## STATUTEN

(Fassung gemäss Teilrevision vom 13.05.1997)

### I. NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon", im folgenden "Verband" genannt, besteht ein politisch neutraler Ärzteverein im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Sitz des Verbandes ist Zürich.

Der Verband umfasst alle Gemeinden der Bezirke Zürich und Dietikon und bildet eine Regionalgruppe der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (nachfolgend AGZ genannt) im Sinne von deren Statuten.

#### Art. 2 Zweck, Aufgaben

Der Verband bezweckt, der Bevölkerung der Bezirke Zürich und Dietikon eine gute ärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieses Zweckes stellen sich dem Verband im wesentlichen folgende Aufgaben:

- er vertritt die Interessen eines freiberuflichen Ärztstandes
- er organisiert den ärztlichen Notfalldienst
- er äussert sich zu gesundheitspolitischen Fragen
- er fördert den Zusammenhalt unter den Mitgliedern und unterstützt die Bildung lokaler Ärztevereinigungen (in Gemeinden, Stadtkreisen und Quartieren).

Der Verband nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die ihm nach den Statuten der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich übertragen sind.

#### Art. 3 Mittel

Zu diesem Zweck erlassen die hierfür zuständigen Organe die notwendigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Reglemente. Sie sind befugt, im Rahmen des Verbandzweckes mit Dritten Verträge abzuschliessen.

### II. MITGLEDERSCHAFT

#### Art. 4 Mitglieder

Der Verband setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern, den ausserordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder der AGZ mit Arbeits- bzw. Praxisort in den Bezirken Zürich und Dietikon sind automatisch ordentliche Mitglieder des Verbandes, sofern sie nicht Mitglieder der Sektion Universität oder der Sektion Weiterbildung der AGZ sind.

Als ordentliche Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden:

- ordentliche Mitglieder der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich, die ihren Arbeitsort im Bezirk Zürich oder im Bezirk Dietikon haben.

Als ausserordentliche Mitglieder können vom Vorstand Ärzte aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen.

Als Ehrenmitglieder können Personen von der Generalversammlung ernannt werden, die sich um den Verband, Wissenschaft oder Praxis verdient gemacht haben.

#### Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die vorliegenden Statuten und alle weiteren allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Reglemente einzuhalten
- die jährlich von der Generalversammlung und der Notfalldienstkommission festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

#### Art. 6 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten des Verbandes.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die auch Mitglieder der AGZ sind, sind für die Delegiertenversammlung der AGZ wahlberechtigt.

Ausserordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme und sind nicht wahlberechtigt.

#### Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen finanziellen Pflichten des Mitgliedes werden davon nicht berührt.

#### Art. 8 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt sind.

Ärzte, die ihre Praxistätigkeit aufgegeben haben, behalten, anderweitige Erklärungen vorbehalten, ihre ordentliche Mitgliedschaft, sofern sie ebenfalls ordentliche Mitglieder der AGZ bleiben.

#### Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 10 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Der Vorstand gewährt dem angeschuldigten Mitglied vor der Antragstellung an die Generalversammlung das rechtliche Gehör.

Der Ausschluss aus der AGZ zieht automatisch den Ausschluss aus dem Verband nach sich.

### III. ORGANE DES VERBANDES

Art. 11 Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
- der Vorstand
- die ständigen Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren
- der Sekretär.

Anderweitige statutarische Bestimmungen vorbehalten (Art. 10, 13, 22 und 23), genügt für sämtliche

Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der Stimmenden.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 12 Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes
3. Genehmigung des Budgets des Verbandes und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Festsetzung der Notfalldienst-Ersatzabgabe von Dispensierten
5. Wahlen:
  - a) des Präsidenten
  - b) des übrigen Vorstandes
  - c) von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren
  - d) von drei Mitgliedern der Notfalldienstkommission
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Generalversammlung).

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren

von mindestens 80 Mitgliedern einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 10 Tage zum voraus. Ihr werden die zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge beigelegt. Über den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung eine Voranzeige.

Art. 13 Urabstimmung

Urabstimmungen werden auf Anordnung des Vorstandes, auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren von mindestens 40 Mitgliedern vorgenommen.

Begehren um Durchführung der Urabstimmung sind, sofern diese einen Generalversammlungsbeschluss betreffen, spätestens 30 Tage nach der Beschlussfassung der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Urabstimmungsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

#### Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sieben bis neun Beisitzern. Er wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Lokale Ärztevereinigungen mit über 50 Mitgliedern sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
3. Geschäftsführung des Verbandes, insbesondere der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Erlass von Reglementen und Weisungen
5. Erstattung von Vernehmlassungen, welche von Behörden oder anderen Organisationen angefordert werden
6. (aufgehoben)
7. Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder
8. Wahl der ständigen Kommissionen (vorbehalten bleibt Art. 12, Ziff. 5 d)
9. Wahl und Anstellung des Sekretärs
10. Anstellung der Schwestern der Telefonzentrale und der Sekretariatsangestellten
11. Beschlussfassung über einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis zu 10 % der budgetierten Ausgaben.  
Insbesondere dürfen diese nicht budgetierten Ausgaben pro Jahr den Betrag von 20 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten.

Der Präsident führt im Vorstand und in der Generalversammlung den Vorsitz. Er hat bei Abstimmungen den Stichtscheid. Er führt zusammen mit dem ersten Vizepräsidenten oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

#### Art. 15 Ständige Kommissionen

Die ständige Kommission ist die Notfalldienstkommission.

Allfällige weitere ständige Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.

Aufgaben und Verfahren werden vom Vorstand durch Reglemente festgelegt.

#### Art. 15bis Aufgaben der Notfalldienstkommission

Die Aufgaben der Notfalldienstkommission sind:

1. Aufsicht über den Notfalldienst
2. Erledigung von Beschwerden betreffend den Notfalldienst
3. Genehmigung des Budgets und der Rechnung der Telefonzentrale und Festsetzung des Beitrages für die Telefonzentrale

#### Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung über deren Abnahme Antrag zu stellen.

Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein; es können natürliche und juristische Personen gewählt werden.

#### Art. 17 Der Sekretär

Die Aufgaben des Sekretärs sind:

1. Vorbereitung der Geschäfte der übrigen Verbandsorgane und Vollzug ihrer Beschlüsse
2. Führung der Korrespondenz
3. Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und der ständigen Kommissionen
4. Führung des Rechnungswesens des Verbandes
5. Erstellung der Dienstpläne des Notfalldienstes
6. Erledigung weiterer, ihm vom Vorstand übertragener Aufgaben.

### **IV. RECHNUNGSWESEN, GESCHAFTSJAHR**

#### Art. 18 Geldmittel

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. die zweckgebundenen Beiträge an die Telefonzentrale (von Mitgliedern, von in den Bezirken Zürich und Dietikon praktizierenden Nichtmitgliedern und Dritten)
3. die Notfalldienst-Ersatzabgabe von Dispensierten
4. allfällige Sonderbeiträge.

#### Art. 19 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt folgende Jahresbeiträge fest:

1. Mitgliederbeitrag
2. Beitrag an die Telefonzentrale
3. Notfalldienst-Ersatzabgabe von Dispensierten
4. allfällige weitere Beiträge.

Von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages sind befreit:

1. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verband angehören
3. Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben und das gesetzliche AHV-Rentenalter erreicht haben (ab nachfolgendem Kalenderjahr).

Ausserordentliche Mitglieder sowie Mitglieder, die vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters die berufliche Tätigkeit aufgegeben haben, bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

Von der Entrichtung der Beiträge an die Telefonzentrale sind befreit:

1. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder, die nicht mehr beruflich tätig sind
3. Ober- und Assistenzärzte
4. Ausserordentliche Mitglieder, die keine ärztliche Praxis den Bezirken Zürich und Dietikon führen.

#### Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 21 Geschäftsjahr und Amtsdauer

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Amtsdauer des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren, der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

### **V. REVISION DER STATUTEN, SANKTIONEN, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VERBANDES**

#### Art. 22 Revision der Statuten

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmenden abgeändert werden. Die Änderungsvorschläge sind in der Einladung an die Mitglieder genau zu bezeichnen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der AGZ.

#### Art. 23 Sanktionen

Gegen ein Mitglied, das die vorliegenden Statuten oder andere allgemein verbindliche Reglemente und Weisungen des Verbandes verletzt, kann vom Vorstand Klage beim Ehrenrat der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich erhoben werden.

Es gelten die Strafbefugnisse des Ehrenrates gemäss den Statuten der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich.

#### Art. 24 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbandes kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Ein allfälliger Liquidationsgewinn fällt, sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, an die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich mit der Auflage, den Betrag entsprechend dem Zweck des aufgelösten Verbandes zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Juni 1985 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Juni 1929 (mit den seitherigen Revisionen) und treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich vom 9. Dezember 1985 sofort in Kraft.

AERZTEVERBAND DER BEZIRKE ZÜRICH UND DIETIKON

Der Präsident:

Dr. R. Peter

Der Sekretär:

Lic.iur. O. Lehmann

Zürich, 10. Dezember 1985  
(teilrevidiert am 10.06.1992, 16.06.1993 und 13.05.1997)